Pfarrbüchereien im Bereich der Hannoverschen Landeskirche

Jörg Rohde

„Das Buch hat seit Luther in unserer Kirche für den missionarischen und seelsorgerlichen Dienst eine entscheidene Bedeutung. Es ist für die pfarramtliche Arbeit schlechthin unentbehrlich.“[1] Dieser Maxime folgend findet sich in nahezu jeder zur Hannoverschen Landeskirche gehörenden Kirchengemeinde ein Bestand von Büchern an, der als sogenannte Pfarrbücherei verwaltet wird. Trotz regionaler Unterschiede und differierender Buchanzahl sind diese Bestände typisch und daher leicht von Gemeinde- oder Mitarbeiterbüchereien[2], die in vielen Kirchengemeinden parallel bestehen, zu unterscheiden. Als „Handbibliotheken im Pfarramt“[3] werden die Pfarrbibliotheken in den Leitsätzen für das Bibliothekswesen in der Hannoverschen Landeskirche vom 17. September 1982[4] zu den wissenschaftlichen Bibliotheken gezählt, deren kleinste Einheit sie bilden.[5]

Im folgenden werden Entstehung und Inhalte dieser Pfarrbüchereien kurz skizziert. Dann soll auf ihre Bedeutung eingegangen werden, um abschließend die Kriterien

---

[1] Rundschreiben „Grundsätze für Pfarramtsbüchereien“ des Amtes für Gemeindedienst der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers vom 25. Juni 1941, in: Landeskirchliches Archiv Hannover (im folgenden LkAH): L 5g „Landessuperintendentur Stade“ Bestell-Nr. 407. Damit verbunden war eine Umfrage über vorhandene Büchereien in den Pfarrämtern der Landeskirche und ihre Beschaffenheiten. Unterlagen über Auswertung und Ergebnis dieser Umfrage ließen sich leider nicht finden.

[2] Um die Volksbildung zu heben, entstanden ab Ende des 19. Jahrhunderts Gemeindebüchereien, die teilweise noch bestehen. Deren Bestände waren oder sind ausleihbar und daher katalogisiert. Mitarbeiterbüchereien sind erst in der jüngeren Zeit und zufällig zusammengestellt worden. Sie enthalten neben Material für die Arbeit in den Kirchengemeinden (etwa über Konfirmandenunterricht, Kindergottesdienst oder die Gestaltung von Gemeindebriefen) oft auch Literatur zu politisch interessanten Themen der 1960er bis 1980er Jahre (etwa § 218 StGB oder Atomkraft).

[3] Kirchliches Amtsblatt der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers (im folgenden KABl.) 1982, S. 169.

[4] Ebenda, S. 168-170.

[5] Vgl. ebenda, S. 168-169.

nennen zu können, nach welchen die bestehenden Bestände zu erweitern sind oder dezimiert werden können.[6]

Die kirchliche Verwaltung hat schon früh den Wert des Archivs als Hort wichtiger Dokumente erkannt. So schrieben die Visitationsregeln vom 16. September 1698[7] den Superintendenten vor, bei Visitationen in den Kirchengemeinden „nachzufragen, ob ein Klein Archivum in der Kirche vorhanden, worinn die Pfarr-Acten, oder sonsten einige Uhrkunden von Kirchen-Pfarr- und Schulgütern“ und weiteres, genauer bezeichnetes Schriftgut aufzuheben war. Darüber war eine „Specification“[8] anzufertigen, die auch der Superintendent erhalten sollte. Die Aufbewahrung gedruckter Schriften wird hier und auch in weiteren, Registratur und Archiv betreffenden Verfügungen nicht erwähnt. Einzig die Anweisung zur Einrichtung eines Corpus Bonorum in Kirchen- und Kapellengemeinden von 1734[9] verlangte auch die Aufführung der vorhandenen Bücher.[10]

---

[6] Ein Kurzüberblick in die Materie findet sich im Rundschreiben des Landeskirchenamtes vom 29. August 1986 über die Nachprüfung der Pfarrbücherei, das an die Kirchlichen Archivpfleger gerichtet war.
Eine allgemeine Einführung in die Thematik „Kirchenbüchereien“ mit entsprechenden Literaturhinweisen bieten die Aufsatzsammlung „Kirchenbibliotheken als Forschungsaufgabe. Hrsg. von Uwe Czubatynski, Adolf Laminski und Konrad von Rabenau. Neustadt an der Aisch 1992“ und die Studie „Armaria Ecclesiae von Uwe Czubatynski. Neustadt an der Aisch 1998“.

[7] „Observanda in Introductione novi Pastoris et in Visitationibus“ vom 16. September 1698, in: Gesetze, Verordnungen und Ausschreiben für den Bezirk des Königlichen Consistorii zu Hannover, welche in Kirchen- und Schulsachen ergangen. Zusammengestellt und herausgegeben von Christian Hermann Ebhardt (im folgenden Ebhardt), Bd. 1. Hannover 1845, S. 751-757.

[8] Ebenda, S. 752.

[9] „Anweisung welchergestalt das Corpus Bonorum bey Kirchen und Capellen einzurichten“ vom 15. Februar 1734, in: Ebhardt, Bd. 2. Hannover 1845, S. 240-244.

[10] Vgl. ebenda, S. 243.
In der Lauenburgischen Kirchenverordnung von 1585 (abgedruckt in: Ebhardt, Bd. 1, S. 351-532), die nur in einigen wenigen Kirchengemeinden der Hannoverschen Landeskirche Geltung hatte, findet sich eine kurze Liste von theologischen Büchern, die jede Kirchengemeinde haben mußte:
„Eine gute deutsche Bibel D. Lutheri.
Die Kirchen und Hauspostill D. Lutheri.
Darnach allgemach die Tomos Lutheri.
Johannis Brentij Schriften, aber die Evangelisten und Epistolas Pauli“
(ebenda, S. 403).

Ihre Handhabung rückte aber verstärkt auf die Tagesordnung. Bei einer im Oktober 1905 veranlaßten Umfrage des Konsistoriums in Hannover über die im kirchlichen Besitz befindlichen Bibliotheken[11] stellte sich heraus, „daß man an manchen Orten mit dem wertvollen Besitze von Handschriften und gedruckten Büchern wenig sorgsam umgegangen ist“, und „daß an vielen Stellen die vorhandenen Handschriften und Bücher nicht katalogisiert sind“, was anschließend verfügt wurde, damit “dieses kirchliche Eigentum für die Zukunft besser als bisher geschützt“[12] sei.

Auch die Anordnung zum „Schutz der Kirchenbücher und kirchlichen Urkunden“ vom 15. Juli 1929[13] regelte den Umgang mit der „Pfarrbibliothek“. Diese Verfügung gilt als die Grundlage für den Ausbau des kirchlichen Archivwesens in der Hannoverschen Landeskirche und ist weiter als Beleg dafür anzusehen, warum die Pfarrbüchereien faktisch Teil der Pfarrarchive sind und entsprechend mitgepflegt werden.

Der Anweisung entsprechend war die Pfarrbibliothek zu überprüfen, und ihr sollte alles „Gedruckte“ zugeordnet werden, „also

a) wertvolle alte Drucke,
b) Bibeln (...),
c) Agenden, Gebets- und Andachtsbücher,
d) kirchenmusikalische Werke,
e) Hilfsbücher zum Religions- und Konfirmandenunterricht,
f) Predigtbücher,
g) kirchengeschichtliche Bücher,
h) kirchenrechtliche Bücher,
i) die amtlichen Verordnungsblätter.“[14]

Ungeordnete Büchereien konnten nach diesem Ordnungsschema verzeichnet werden[15], das zugleich auch die Inhalte der Pfarrbüchereien beschrieb.

---

[11] Vgl. Rundverfügung Nr. 19790 des Konsistoriums Hannover über im kirchlichen Besitz befindliche Bibliotheken vom 18. Oktober 1905, in: LkAH: D 22b „Ephoralarchiv Elze“ Bestell-Nr. Gen.A. 120.

[12] Rundverfügung Nr. 8650V. des Konsistoriums Hannover vom 23. Juni 1906 über die Handhabung der im kirchlichen Besitz befindlichen Bibliotheken, in: Ebenda.

[13] KABl. 1929, S. 60-61.

[14] Ebenda, S. 61.

[15] An solchen Bücherlisten hatte speziell das Landeskirchenamt ein primäres Interesse, galt es doch, die Bestände seiner seit 1929 öffentlich zugänglichen Bibliothek aufzufüllen. Entsprechend wurden die Geistlichen gebeten, eigene Schriften und

Theologische Bücher (etwa Predigtsammlungen oder Postillen) hat der jeweilige Pfarrstelleninhaber wohl nach seinen Ermessen auf eigene[16] oder auf Kosten der Kirchengemeinde angeschafft. Hier wie auch bei den Bibeln und Gesangbüchern ist das Spektrum vielfältig und uneinheitlich, uniformer dagegen bei den vorgeschriebenen liturgischen Büchern (Agenden).

Pflicht war es, das unentgeltlich zugesandte Kirchliche Amtsblatt chronologisch zu sammeln, jahrgangsweise binden zu lassen und im Pfarrarchiv aufzubewahren.[17]

Für die kostenpflichtige Anschaffung[18] von weiteren rechtlichen und von geschichtlichen Werken sowie von Synodalprotokollen sind vielfach Empfehlungen ausgesprochen worden. Diese wurden überwiegend als verbindlich angesehen und befolgt, finden sich die empfohlenen Bücher doch in vielen Pfarrbüchereien wieder. Dazu eine Auswahl aus dem Amtsblatt:

- In der Bekanntmachung über die Protokolle und Aktenstücke der vierten Landessynode[19] (Hannover 1887) wies das Landeskonsistorium besonders auf die Wichtigkeit hin, „welche es für die Pfarrregistraturen hat, ein Exemplar der Landessynodal-Verhandlungen zu besitzen.“[20]

- Ende 1901 wurde die Fertigstellung der „Agende für die evangelisch-lutherische Kirche der Provinz Hannover“ (Hannover 1901) und die begonnene Versendung an die Besteller mit Rechnung mitgeteilt.[21]

- Während die „Evangelische Kirchenkunde Niedersachsens“ von Superintendent Ernst Rolffs (Göttingen 1938) auf Kosten der Kirchenkasse angeschafft werden konnte[22], mußte es das Landeskirchenamt vor allem aus Kostengründen „für dringend erwünscht ansehen“, daß das Verzeichnis der Pastoren seit der Reformation,

---

Aufsätze (vgl. KABl. 1933, S. 156) sowie ganze Büchersammlungen (vgl. KABl. 1936, S. 97) der Bücherei des Landeskirchenamtes zur Verfügung zu stellen.

[16] Solche privaten Bücher sind vielfach den bestehenden Pfarrbüchereien zugeordnet worden, weil der Besitzer sie zurückgelassen hatte.

[17] Vgl. KABl. 1885, S. 1.
1992 wurde diese Handhabung geändert: Das Amtsblatt muß in den Pfarrämtern nicht mehr gebunden werden (vgl. KABl. 1992, S. 10).

[18] Anschaffungskosten für Bücher konnten auch ersetzt werden. So erstattete 1892 der Magistrat der Stadt Gronau dem dortigen Schulvorstand 9 Mark für die Beschaffung von Leverkühns Schulgesetzen (vgl.: Pfarrarchiv [im folgenden PfA] Gronau Bestell-Nr. RepA. 123).

[19] Vgl. KABl. 1887, S. 59-60.

[20] Ebenda, S. 60.

[21] Vgl. KABl. 1901, S. 69.

mit dessen Zusammenstellung die Gesellschaft für Niedersächsische Kirchengeschichte 1933 beauftragt worden war, „in jeder Pfarrbibliothek Aufnahme findet."[23]
Um vertrauter mit der eigenen und der Geschichte der Landeskirche zu werden, wurde es 1934 für jede Kirchengemeinde vorgeschrieben, das Jahrbuch eben dieser 1895 gegründeten Gesellschaft für Niedersächsische Kirchengeschichte zu beziehen.[24] Die einzelnen Jahrbücher, die „eine große Fülle von Quellenveröffentlichungen und Darstellungen für alle Gebiete und Epochen der niedersächsischen Kirchengeschichte"[25] und bis in die heutige Zeit „verschiedene Hilfen bei der Erforschung und Darstellung der örtlichen Kirchengeschichte"[26] bieten, sollten für die Pfarrbücherei inventarisiert und dort aufbewahrt werden.[27]
Die relevanten liturgischen, theologischen und kirchenrechtlichen Publikationen der Nachkriegszeit sind flächendeckend und weitgehend kostenlos von der Landeskirche abgegeben worden. So gleicht sich dieser Bestandsteil der einzelnen Pfarrbüchereien. Zu ihm gehören unter anderem:
- Die früheren und aktuellen Agenden in ihrer Gesamtheit bis hin zum 1999 erschienenen Gottesdienstbuch, welches allerdings von den Kirchengemeinden bezahlt werden mußte.
- Die Sammlung der Synodalprotokolle, die von 1945 bis 1977 geliefert worden sind.
- Die wichtigsten Kirchengesetze und Rechtsverordnungen, die meist in Broschürenform in die Gemeinden gelangt sind.[28]

---

[22] Vgl. KABl. 1938, S. 124.
[23] KABl. 1940, S. 71.
Dokumentiert ist die Entstehung von „Die Pastoren der Landeskirchen Hannovers und Schaumburg-Lippes seit der Reformation, hrsg. von Philipp Meyer, 3 Bde. Göttingen 1941-1953" im „Nachlaß Philipp Meyer", der als Bestand N 50 im LkAH aufbewahrt wird.
[24] Vgl. KABl. 1934, S. 11-12.
Die Gemeinden wurden durch den Bezug des Jahrbuches auch zahlende Mitglieder der Gesellschaft.
[25] Ebenda, S. 11.
[26] Aus einem Schreiben der Schriftleitung des Jahrbuchs der Gesellschaft für Niedersächsische Kirchengemeinde an das Pfarramt der Paulus-Kirchengemeinde Bremerhaven vom 30. Oktober 1998 (in: PfA Bremerhaven/Paulus Bestell-Nr. Rep. 122).
[27] Vgl. KABl. 1934, S. 12.
[28] Diese Verbreitungsform ist 1969 durch die Herausgabe der Rechtssammlung als Loseblattsammlung mit regelmäßig erscheinenden Ergänzungslieferungen abgelöst worden.

Auch orts- und regionalgeschichtliche Veröffentlichungen, die sich oft finden, sind meist unentgeltlich in die Pfarrbüchereien gegeben worden, da die Autoren die Kirchengemeinden, deren Archive sie vielfach für ihre Forschungen nutzten, mit Freiexemplaren bedachten.

Angesichts „einer ganzen Reihe schmerzlicher Verluste“[29] durch Kriegseinwirkungen wuchs die Bedeutung des über den 8. Mai 1945 hinaus geretteten Schriftguts kirchlicher Provinienzen, welches einer erhöhten Aufmerksamkeit und Pflege zuzuführen war.
Diese Betreuung sollte vor allem von den ehrenamtlichen kirchlichen Archivpflegern geleistet werden. Für die vom Landeskirchenamt Berufenen wurde im August 1946 eine Dienstanweisung[30] erlassen, deren Grundzüge sich auch in der heute gültigen „Dienstanweisung für die in der Archivpflege ehrenamtlich Tätigen“[31] wiederfinden. „Pflicht“ des Archivpflegers war es, „das bei den Pfarrämtern seines Bezirkes vorhandene Schriftgut (...) festzustellen, für seine Aufzeichnung, Ordnung und gesicherte Aufbewahrung und die Möglichkeit der Benutzung zu sorgen“, wobei „die Durchführung der Ordnung und Verzeichnung selbst (...) nicht verlangt“ [32] wurde und bis heute nicht wird. Neben den „Archivalien im engeren Sinne“[33], der Registratur, den Kirchenbüchern und Rechnungen fiel – und fällt – auch die Pfarrbibliothek unter dieses Schriftgut[34] bzw. kirchliche Kulturgut.[35]
Die Bücherei war – und ist – daher „in Pflege und Aufsicht unter zweckmäßiger Anwendung der Erfordernisse des kirchlichen Archivalienschutzes zu nehmen“, wobei neben „der sachgemäßen und sicheren Unterbringung (...) eine Verzeichnung (Katalogisierung) der Bücher vorzunehmen“[36] war.
Ergänzt wurden diese Pflegeanweisungen durch die „Leitsätze für das kirchliche Bibliothekswesen“ vom 7. April 1948.[37] Nach diesen durften keinerlei Bücher aus

[29] KABl. 1946, S. 50.
[30] Vgl. ebenda, S. 50-52.
[31] Vgl. KABl. 1992, S. 54.
[32] KABl. 1946, S. 50.
[33] Ebenda.
[34] Vgl. ebenda.
[35] Vgl. Anordnung zur „Wahrung kirchlichen Kulturgutes“ vom 10. Dezember 1952, in: KABl. 1953, S. 1.
[36] KABl. 1946, S. 52.
[37] KABl. 1948, S. 37-38.

kirchlichen Büchereien ohne Kenntnis des Landeskirchenamtes verkauft oder vernichtet werden.[38]

Folgt man dieser Tradition, alte Bibeln, Gesangbücher, Agenden, kirchliche Gesetzblätter und Jahrbücher, regionalgeschichtliche Veröffentlichungen usw. zum kirchlichen Archivgut zu zählen und diese als Pfarr- oder Ephoralbücherei in den Findbüchern zu verzeichnen, fallen die Bestände unter das geltende Archivgesetz[39] und die aktuelle Archivordnung[40], auch wenn Bücher dort nicht explizit genannt werden.
Infolgedessen sind die Bestimmungen der Aufbewahrungs- und Kassationsordnung[41] für Druckschriften anzuwenden. Analog zu den Bestimmungen für das dort genannte Registratur- und Archivgut[42] gilt also:
1. Bücher sind in Pfarrämtern nur dann aufzubewahren, wenn sie zur Erfüllung der jeweiligen Aufgaben benötigt werden.
2. Bücher sind dann dauernd aufzubewahren, wenn sie Leben und Wirken der Kirche dokumentieren oder für wissenschaftliche oder heimatgeschichtliche Forschung Bedeutung haben.
3. Bücher aus der Zeit vor 1950 dürfen nur mit Genehmigung des Landeskirchlichen Archivs kassiert werden.
Die Anwendung dieser Grundsätze kann aber nur zum Ziel haben, die in den Findbüchern verzeichneten Bücher als Gesamtbestand zu schützen, der nur durch Mitarbeiter des Landeskirchlichen Archivs verändert werden darf. Druckwerke, die nach 1950 erschienen sind, sollten nur nach kritischer Prüfung in die Pfarrbüchereien gelangen. Hier sind unter anderen zu nennen:
Agenden und Lektionare, eine Sammlung des Gemeindebriefes der Kirchengemeinde, das Jahrbuch der Gesellschaft für Niedersächsische Kirchengeschichte und orts- und regionalgeschichtliche Titel, die oft nur in kleinen Auflagen erscheinen.

---

[38] Vgl. ebenda, S. 37.
[39] Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Sicherung und Nutzung kirchlichen Archivgutes (Archivgesetz) vom 26. Februar 1999, in: KABl. 1999, S. 31-35.
[40] Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Verwaltung der kirchlichen Archive (Archivordnung) vom 27. Oktober 2000, in: KABl. 2000, S. 211-212.
[41] Rechtsverordnung über die Aufbewahrung und Aussonderung von Schriftgut (Aufbewahrungs- und Kassationsordnung) vom 9. Mai 1990, in: KABl. 1990, S. 77-82.
[42] Vgl. ebenda, S. 77.

Die meisten anderen Bücher oder Periodika der letzten 50 Jahre könnten in Gemeinde- oder Mitarbeiterbüchereien, aber auch in der Altpapiersammlung untergebracht werden, wenn sie keinen erkennbaren Nutzen mehr für die Arbeit in Pfarramt und Kirchengemeinde haben oder einfach veraltet sind.[43]

[43] Kassationshinweise für nach 1950 erschienene Bücher und Druckschriften können beim Landeskirchlichen Archiv Hannover bezogen werden.